



Änderung Planungszone Mobilfunk

Vorbemerkungen

Die Planungszone Mobilfunk vom 11. November 2019 wird mit der vorliegenden Änderung angepasst. Damit werden die Vorgaben des Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vom 30. April 2020 im Rahmen der Behandlung der Einsprache der Mobilfunkbetreiberinnen umgesetzt. Hinsichtlich der Ausgangslage kann grundsätzlich auf die Ausführungen der Planungszone Mobilfunk vom 11. November 2019 verwiesen werden.

Ausgangslage

Der Gemeinderat erliess am 11. November 2019 die Planungszone Mobilfunk. Daraufhin kam es zur Einsprache der Mobilfunkbetreiberinnen, die trotz Einspracheverhandlung aufrechterhalten wurde. In der Folge behandelte das AGR die Einsprache und stellte mit Schreiben vom 30. April 2020 fest, dass die Planungszone vom 11. November 2019 teilweise unverhältnismässig ist und den rechtlichen Vorgaben nicht vollständig entspricht. Der sachliche Geltungsbereich müsse dahingehend präzisiert werden, dass die Planungszone nur für optisch wahrnehmbare Antennen gilt. Nach Auffassung des AGR ist darüber hinaus auch der räumliche Geltungsbereich der Planungszone vom 11. November 2019 etwas zu umfassend und damit unverhältnismässig. Die Planungszone dürfe nur reine Wohnzonen und Gebiete inmitten einer Wohnzone, im ISOS-Perimeter oder im Perimeter des Uferschutzplanes umfassen. Somit muss die Planungszone vom 11. November 2019 entsprechend den Vorgaben des AGR angepasst werden.

Erwägungen

Der Gemeinderat von Brienz erlässt die Planungszone für alle optisch wahrnehmbaren Antennen für alle Bauzonen in denen Wohnnutzung möglich ist, namentlich die Wohnzonen W2 / W2P, die Wohn- und Gewerbebezonen WG2 und WG3, die Dorfkerzone DK und die Überbauungsordnungen Schwebenalp, Camping Aaregg, Axalp, Altersheim Kienholz, Mountain Bistrotel, Brunnen und Lindenhof. Von der Planungszone ausgenommen sind die Industrie- und Gewerbezone IG sowie die Landwirtschaftszone. Entsprechend den oben genannten Vorgaben des AGR werden zudem die untenstehenden Zonen vom Geltungsbereich der Planungszone ausgenommen, da sie keine Wohnnutzungen beinhalten und auch im Übrigen keine empfindlichen Aspekte betreffen. Bei diesen Zonen spielen die ideellen Immissionen, die gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung massgebend sind für das von der Gemeinde beabsichtigte Kaskadenmodell, nur eine untergeordnete Rolle. Konkret werden folgende Zonen aus der Planungszone entfernt:

- ZöN D Kirchgemeindehaus;
- ZöN G Gemeindeverwaltung;
- ZöN K Kindergarten;
- ZöN L Schule;
- ZöN N Parkplätze;
- ZöN P Post;

- ZöN Q Schützenhaus;
- ZöN R ARA;
- ZSF aa;
- Bahnareal

Der neue Planungsperimeter ist im Plan «Wirkungsbereich Planungszone» vom Juli 2020 rechtsverbindlich festgehalten.

Beschluss

1. Gestützt auf Artikel 62 des Baugesetzes in Verbindung mit Artikel 27 des Raumplanungsgesetzes wird folgende Änderung der Planungszone Mobilfunk vom 11. November 2019 beschlossen (Änderungen **in fett**):

Planungszweck: Prüfung von Vorschriften zu **visuell wahrnehmbaren** Antennen, namentlich des Kaskadenmodells, und Aufnahme dieser Vorschriften in die baurechtliche Grundordnung

Planungsperimeter: gemäss öffentlich aufgelegtem Plan **vom 20. Juli 2020**

Im Übrigen gilt die Planungszone vom 11. November 2019 weiterhin.

2. Allfällige Einsprachen sind nur gegen die Änderungen nach Ziffer 1 oben möglich.
3. Die Gemeindeschreiberei wird mit der öffentlichen Auflage sowie der Publikation der Änderung der Planungszone vom 11. November 2019 gemäss Ziffer 1 und 2 oben im Amtsblatt und im Anzeiger Interlaken beauftragt.

Brienz, 20. Juli 2020

Einwohnergemeinde Brienz



Peter Zumbrunn
Gemeinderatspräsident



Linda Stauffer
Gemeindeschreiberin